

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Roland Schmid CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Gewässersanierung und Uferrenaturierung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurde die Zustimmung der Gewässerdirektionen zu Gewässersanierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren erteilt bzw. verweigert und aus welchen Gründen bzw. mit welcher Art von Auflagen geschah dies?
2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Vereinfachung des Zustimmungsverfahrens oder gar zu einem Verzicht?
3. Unter welchen Voraussetzungen können Mittel aus dem KUF-Programm unter dem Titel „Flussausbau“ auch für die Uferrenaturierung eingesetzt werden, und besteht gegebenenfalls die Bereitschaft, die Voraussetzungen dafür zu schaffen?
4. Werden die Sanierungen von Uferwegen über das Landesradwegeprogramm gefördert oder besteht die Möglichkeit hierzu?
5. Gibt es auch in dicht besiedelten Gebieten des Landes, insbesondere im Großraum Stuttgart, Überlegungen und Konzepte zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Gewässer?

11. 02. 99

Roland Schmid CDU

### **Begründung**

Seit dem 1. Januar 1996 liegt dem Wassergesetz ein erweiterter Gewässerschutzgedanke zugrunde. Danach wird nicht mehr nur der Schutz des Wassers

als Stoff vorausgesetzt, sondern auch das Gewässerumfeld einschließlich der Gewässerrandbereiche in den Gewässerschutzgedanken einbezogen. Leitbild ist ein möglichst naturnaher Gewässerzustand im Sinne eines intakten biologischen Systems. Dies ist nicht nur im Hinblick auf ökologische Aspekte von Belang; ein naturnaher Gewässerzustand dient vielmehr auch den „klassischen“ wasserwirtschaftlichen Anliegen der Sicherstellung eines geordneten Wasserhaushalts, einer ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung und des Hochwasserschutzes.

Das Wassergesetz sieht hierfür u. a. vor, dass der Träger der Unterhaltungslast grundsätzlich die Aufgabe hat, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzung für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Darüber hinaus werden Gewässerrandstreifen festgelegt, in denen bestimmte Verbotsregelungen zum Schutz des Gewässers gelten.

Ein gutes Beispiel für die Entwicklung naturnaher Gewässer in dicht besiedelten Gebieten ist der Max-Eyth-See in Stuttgart. Es sollten deshalb weitere Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung in Gewässerzonen auch in Ballungsräumen geschaffen werden.

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 31. März 1999 Nr. 55–8960.71/43 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2. :

Eine Zustimmung der Gewässerdirektionen zu Gewässersanierungsmaßnahmen ist weder nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) noch nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) erforderlich.

Allerdings handelt es sich bei Gewässersanierungsmaßnahmen vielfach um die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau). Für solche Maßnahmen ist die vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Plangenehmigungsverfahrens erforderlich (§ 31 WHG). Im Rahmen der Zulassungsverfahren werden die Gewässerdirektionen als Träger öffentlicher Belange und technische Fachbehörden für die Wasserbehörden (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 WG) angehört und um Stellungnahme gebeten. Hierbei haben die Gewässerdirektionen insbesondere auf eine naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und seiner Ufer (§ 47 Abs. 1 Nr. 2) sowie auf einen ökologischen Hochwasserschutz (§ 63 Abs. 1 WG) hinzuwirken.

Im Übrigen entfallen nach der Novellierung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vom 16.7.1998) gemäß § 64 Abs. 5 WG Planfeststellung und Plangenehmigung bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Die Genehmigungsfreiheit erleichtert kleinere kommunale Renaturierungsvorhaben, die aus gewässerökologischer Sicht wünschenswert sind.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 3.:

Nach Abschnitt III (Wasserbau und Gewässerökologie) den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vom 30. Januar 1995, zuletzt geändert am 22. April 1997, können Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und deren Randstreifen sowie der damit zusammenhängende Erwerb von Grundstücken mit Mitteln des kommunalen Umweltschutzfonds gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben zur naturnahen Entwicklung des Gewässers in einem Gewässerentwicklungskonzept oder -plan beschrieben und begründet sein muss. Als geeignet werden insbesondere die Vorhaben

- standortgerechte Bepflanzung von Gewässerrandstreifen
- Beseitigen von Biotopzerschneidungen und damit zusammenhängende Entschädigungen
- Beseitigen von hartem Verbau
- Anwendung naturgemäßer Bauweisen zur Böschungs- und Ufersicherung und
- auf die Typologie des Gewässers abgestimmte naturnahe Umgestaltungen

angesehen. Die Aufzählung zeigt, dass die Uferrenaturierung ein wesentlicher Teil der Förderung von Vorhaben der naturnahen Entwicklung von Gewässern ist.

Zu 4.:

Die Radwegeprogramme des Bundes und Landes dienen dem nachträglichen Anbau von Radwegen an bestehende Bundes- und Landesstraßen. Diese Radwege sind damit Bestandteil der Bundes- oder Landesstraße. Uferwege sind in der Regel nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße. Damit scheidet eine Förderung von Uferwegen über Radwegeprogramme des Bundes oder Landes, von Ausnahmefällen abgesehen, aus.

Eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz setzt einen engen funktionalen Zusammenhang und einen engen räumlichen Bezug zu einer förderfähigen Straße voraus, so dass auch hier eine Förderung grundsätzlich nicht möglich ist.

Zu 5.:

Der Erhalt und die Wiederherstellung möglichst naturnaher Gewässer und ihrer Auen wird landesweit und systematisch mit der Gewässerentwicklungsplanung verfolgt. Die Gewässerdirektionen des Landes erarbeiten hierzu in den nächsten Jahren in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, Gebietskörperschaften und Planungsträgern sukzessive für alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer als 20 km<sup>2</sup> Gewässerentwicklungskonzepte. Diese berücksichtigen als einzugsgebietsbezogene Planungen auch die Gewässer in Siedlungsbereichen und in den dichtbesiedelten Ballungsräumen des Landes. In den Gewässerentwicklungskonzepten werden die langfristig realisierbaren wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der vorhandenen strukturellen Rahmenbedingungen und der regionalen Belange aufgezeigt.

Die Gewässerentwicklungskonzepte sind Grundlage für die Erstellung detaillierter und maßnahmenbezogener Gewässerentwicklungspläne und die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen durch das Land an Gewässern

erster Ordnung oder die Kommunen an Gewässern zweiter Ordnung. Gewässerentwicklungspläne der Gemeinden sowie Vorhaben zur naturnahen Entwicklung oder der Erwerb von Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung können aus den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit einem Festsatz von 50 %, im ländlichen Raum 70 %, bezuschusst werden. Beispiele für aktuelle Planungen des Landes und der Kommunen zur Gewässerentwicklung in dichtbesiedelten Räumen des Landes sind:

- das im Oktober 1998 fertig gestellte „Ökologische Gesamtkonzept Hochrhein“
- das in Erarbeitung befindliche Gewässerentwicklungskonzept für die Alb im Raum Karlsruhe
- Entwicklungsplanungen für die Wiese im Landkreis Lörrach zwischen der Landesgrenze und der Stadt Zell.

Zur Umsetzung von Gewässerentwicklungsplänen, der naturnahen Ausgestaltung von Gewässern und der Ausweisung von Gewässerrandstreifen hat sich in vielen Fällen die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens als effektives Instrument erwiesen. Das Wege- und Gewässernetz, der Grundbesitz und die Grundstücksform werden hierbei den Nutzungsinteressen angepasst und neu geordnet. Die Ausführungskosten zur Umsetzung der Maßnahmen in Flurneuordnungen können unter bestimmten Voraussetzungen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden.

Die Zielsetzung der naturnahen Gewässerentwicklung wird auch in der Landeshauptstadt sowie im Großraum Stuttgart verfolgt. Auf dem Markungsgebiet der Landeshauptstadt befindet sich ein Gewässersystem von etwa 150 km Länge, davon sind noch rund 40 km technisch verbaut oder verrohrt. In den letzten 20 Jahren konnten ca. 10 km Gewässerstrecken wieder naturnah gestaltet werden. So wurden zum Beispiel der Lindenbach und der Schatzgraben im Rahmen des Glemssanierungsprogramms renaturiert. Das Land stellte hierzu eine Zuwendung in Höhe von 660.000 DM (50 % der Gesamtkosten) zur Verfügung.

Zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Gewässer auf Stuttgarter Markung hat die Landeshauptstadt Stuttgart in ihrem kommunalen Umweltbericht zum Naturschutz und zur Landschaftspflege Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung und Gewässerpflege festgeschrieben. So soll der Gewässerentwicklungsplan in Form eines Gewässerberichts erstellt werden, der den Ist-Zustand der Gewässer beschreibt und Leitbilder für den Soll-Zustand entwickelt. Entsprechende Konzeptionen liegen für den Feuerbach, die Körsch und die Glems vor. Damit soll auch das Ziel der Verbesserung der Gewässergüte der Oberflächengewässer bis zur Gewässergüteklasse II mittel- bis langfristig umgesetzt werden.

Im unmittelbaren Bereich der Landeshauptstadt und in den angrenzenden Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg konnte im Rahmen des Glemssanierungsprogramms die Gewässergüte der Glems durch Verbesserungsmaßnahmen bei der Abwasserentsorgung, durch Renaturierungen des Gewässerbetts und der Ufer der Glems sowie ihrer Nebengewässer deutlich verbessert werden. Einen Schwerpunkt bildete die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Wehren und sonstigen Querbauwerken. Insgesamt wurden im Zuge des Glemssanierungsprogrammes Renaturierungen auf den Markungen der Stadt Ditzingen, der Stadt Gerlingen, der Stadt Korntal-Münchingen, der Gemeinde Schwieberdingen, der Stadt Markgröningen mit förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 2,5 Mio. DM hergestellt und mit Fördersätzen

zwischen 50 % und 65 % nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gefördert.

Im Rahmen der Integrierten Flussgebietsuntersuchung Rems (IFU Rems) wurde ergänzend zu einem Hochwasserschutzkonzept ein ökologisches Entwicklungskonzept erarbeitet. Dieses ist räumlich auf die Rems und die Mündungsbereiche der zufließenden Nebengewässer konzentriert. Es bietet die Grundlage für die ökologische Verbesserung der Gewässer im dicht besiedelten Remsgebiet im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes des Wasserverbandes Rems, im Rahmen naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen für andere Eingriffe in den Naturhaushalt (z. B. Straßenbaumaßnahmen, Erschließungen etc.) und im Rahmen der Unterhaltung der Rems als Gewässer erster Ordnung.

Zahlreiche Gewässerabschnitte auf den Fildern wurden mit Finanzmitteln aus den naturschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen für die Erweiterung des Stuttgarter Flughafens naturnah umgestaltet. Bei vielen dieser Gewässer wird die naturnahe Gewässerentwicklung durch umfangreichen beidseitigen Grunderwerb entlang der Gewässer ermöglicht. Durch diese Maßnahmen wird auch der Erlebniswert und die Erholungsfunktion der Landschaft gesteigert. Im Auftrag der Kommunen auf den Fildern (einschließlich der Landeshauptstadt Stuttgart) wurde mit Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft für insgesamt 111 km Fließgewässer ein Rahmengewässerentwicklungskonzept erstellt mit dem Ziel, noch naturnahe Gewässerabschnitte besser zu schützen und defizitäre Gewässerstrecken durch entsprechende Maßnahmen aufzuwerten.

An den Gewässern erster Ordnung, an denen die Unterhaltungslast beim Land Baden-Württemberg liegt, wird dort Grunderwerb getätigt, wo die naturnahe Entwicklung notwendig und auch (noch) möglich ist. Diese Strategie wird auch bei der integrierenden Konzeption Neckar-Einzugsgebiet (IKONE) verfolgt. Neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes ist die ökologische Verbesserung des Neckars ein wesentliches Teilziel dieses Rahmenprogrammes.

Ulrich Müller  
Minister für Umwelt und Verkehr